

- Binding, deutsche Staatsgrundgesetze. Bd. IX.
 Noiré, die Entwicklung der Kunst.
 Schmoller, die Tatsachen der Arbeitsteilung.
 Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert.
 Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie.
 Ostwald, Leitlinien der Chemie.
 Müller, der Islam im Morgen- und Abendland. 2 Bde.
 Burdhardt, die Kultur der Renaissance in Italien.
 Smout, het Antwerpsch Dialect.
 Maurer, Verwandtschafts- und Erbrecht.
 Parkinson, 30 Jahre in der Südsee.
 Ostwald, Vorlesungen über Naturphilosophie.
 Lipps, Ästhetik. Band 2.
 Philippson, das Mittelmeergebiet.
 Monod, Histoire. 4 Exemplare.
 Krause, die Iinkit-Indianer.
 Tschadert, die unveränderte Augsburger Konfession. 1 Exemplar.
 Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft.
 Brand, Sehen und Erkennen.
 Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung.
 Teuffel, Literaturgeschichte.
 Hoernes, Urgeschichte der Menschheit.
 Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation usw.
 2 Bde.
 Zwiabined-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der
 Gründung des preussischen Königtums. 2 Bde.
 Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. (Deutsche Ausgabe.)
 Bd. 2, 6, 8.

Die Bücher tragen folgende Vermerke:

1. Bücher, die aus dem früheren historischen Seminar übernommen worden sind:
 Violetter ovaler Stempel: K. Hist. Seminar a. d. Universität
 Leipzig Bibliothek.
2. Bücher, die vom Institut angekauft wurden:
 Instituts-Stempel, in zwei Fassungen.
 1. ältere Fassung, oval, Text:
 Historisches Institut der Universität Leipzig
 Seminar für Kultur und Universalgeschichte
 Mittelstück: Wappen (sitzender Bär mit Schild)
 2. jetzige Fassung:
 Kreisrund, oben Krone u. Wappenschild. Text:
 Kgl. Sächs. Institut für Kultur & Universalgeschichte
 Bei Der Universität Leipzig
 Mittelstück: (sitzender Bär mit Schild).
3. Bücher, die von Herrn Geheimrat Lamprecht dem Institut in Depot gegeben wurden:
 Eine grüne Stempel-Oblate mit dem Text: Historisches
 Institut der Universität Leipzig, Seminar für Kultur- &
 Universalgeschichte. Diese Bücher haben außerdem auf der
 Innenseite des Deckels ein Exlibris Karl Lamprechts und
 auf dem Rücken ein schwarzes KL-Monogramm auf gelbem
 Papier.
4. Bücher, die aus dem Fördererfonds angeschafft wurden:
 Stempel, wie unter 2. Auf der Innenseite des Einband-
 deckels ein Exlibris »Angeschafft aus dem Fördererfonds«.
 Auf dem Rücken ein mit Gold eingepprägtes oder auf
 schwarzem Papier aufgedrücktes KL-Monogramm.
5. Bücher, die geschenkt wurden. Stempel wie unter 2. Auf der
 Innenseite des Einbanddeckels ein Exlibris: Ex dono . . . x . . . y . . .
 Auf dem Rücken ein aufgeklebtes Gold-KL-Monogramm auf
 blauem Papier.

Die Bücher von 1. 2. 4. 5. haben außerdem noch als Ge-
 heimstempel einen ovalen schwarzen Bären (das Mittelstück
 des Instituts-Stempels) auf der 11. letzten Seite des Textes.

Um sachdienliche Mitteilungen über den Verbleib der Bücher
 wird gebeten.

Leipzig, Kriminal-Abteilung
 des Polizeiamts der Stadt Leipzig
 i. A. (gez.) Ritsch.
 den 14. Februar 1911.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Unzüchtige
 Kino-Films. — Wegen Vergehens gegen § 184, 1 des Straf-
 gesetzbuchs sind am 3. August v. J. vom Landgerichte Dresden
 der Kaufmann Dedersched und der Mechaniker Kretschmar zu je

5 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Eine Reihe anderer
 Personen ist wegen Beihilfe verurteilt worden. Dedersched hat
 früher in Dresden kinematographische Vorstellungen veran-
 staltet, Kretschmar hat Films hergestellt. Später ver-
 einigten sich Dedersched, Ernst und Kretschmar zur Gründung
 der »Deutschen Kinematographenwerke«. Sie stellten Films her
 und betrieben ein Kino-Theater. Da das Unternehmen nicht ging,
 so beschlossen sie, um sich vor dem Konkurs zu schützen, pikante
 Films herzustellen und zu verkaufen. Anfragen nach solchen
 waren schon wiederholt eingelaufen. Es wurden nun mit Hilfe
 zahlreicher Personen Aufnahmen in Ateliers und im Freien ver-
 anstaltet. Bei den Aufnahmen im Freien standen Dedersched
 oder Kretschmar Wache. Das Urteil schildert nun 17 solcher Films
 und weist nach, daß es sich um unzüchtige Darstellungen handelt.
 »Mönch und Nonne«, »Türkischer Harem«, »Die Ruhe der Wasser-
 nymphen« und ähnlich lauten die Bezeichnungen dieser
 Films. Im Atelier der Angeklagten wurden sie Kauflustigen
 vorgeführt. Sämtliche Films verletzen das im deutschen Volke
 herrschende Scham- und Sittlichkeitsgefühl. Daß die Bilder nur
 in Kabarettvorstellungen und nur vor Männern vorgeführt werden
 sollten, aber nicht vor Frauen und Kindern, ist unerheblich,
 da das Gesetz schon die Herstellung verbietet, die zwecks Ver-
 breitung erfolgt.

Gegen das Urteil hatten Dedersched und Kretschmar
 Revision beim Reichsgericht eingelegt. Es wurde behauptet,
 die Films seien lediglich für das Ausland hergestellt worden,
 das Gesetz wolle aber nur das Inland schützen. Es genüge
 nicht, daß die Angeklagten damit gerechnet haben, daß das Scham-
 und Sittlichkeitsgefühl verletzt werde. Das Gericht habe nicht
 festgestellt, daß die Vorführung solcher Films in Rußland und
 Spanien, die hier in Betracht kämen, strafbar sei. — Der
 Reichsanwalt führte aus, das Urteil sei sehr sorgfältig be-
 gründet. Die Herstellung sei im Inlande erfolgt; Verbreitung
 im Inland sei zur Strafbarkeit nicht erforderlich. Die Ange-
 klagten konnten auch damit rechnen, daß die Films vom Aus-
 lande wieder in das Inland zurückkamen, wie das üblich sei.
 Festgestellt sei ferner, daß ein Bild nach Dresden verbreitet
 worden sei und außerdem an Wiederverkäufer in Hamburg und
 Magdeburg. — Das Reichsgericht erkannte am 14. d. M. auf
 Verwerfung der Revision. L.

*** Einheitliches internationales Scheck- und Wechselrecht.**

— Unter Vorsitz des Ministerial-Direktors Dr. Hoffmann und unter
 Zuziehung von Sachverständigen sind in den Tagen vom 7. bis
 9. d. M. im Reichs-Justizamt in Berlin von Vertretern der be-
 teiligten amtlichen Stellen Beratungen gepflogen worden über
 die Vorschläge zur Schaffung eines internationalen einheitlichen
 Wechselrechts und Scheckrechts. Die Haager Entwürfe wurden
 als sehr geeignete Grundlage für den Beitritt Deutschlands zum
 internationalen Wechselrecht erachtet; nur zu wenigen Punkten
 wurden Änderungen vorgeschlagen. Bei Besprechung der Frage-
 bogen der niederländischen Regierung über Vereinheitlichung des
 Scheckrechts ergab sich Übereinstimmung der Sachverständigen,
 daß sich die Bestimmungen des deutschen Scheckgesetzes bisher
 bewährt hätten, namentlich auch die Einführung des Verrechnungs-
 schecks, bei dem nur die Frage des Protestes einer weiteren
 Durchbildung bedürfe. Es wurde deshalb empfohlen, den
 Fragebogen nach Maßgabe des geltenden deutschen Scheckrechts
 zu beantworten.

Post-Zeitungsverkehr in Österreich. — Nach der letzten
 im Handelsministerium verfaßten Statistik des Post- und Tele-
 graphenwesens in Österreich für das Jahr 1909 ergibt sich
 im Zusammenhalte mit derselben Publikation für das Jahr
 1899 folgendes Zahlenverhältnis: Die Gesamtzahl der im
 Jahre 1899 durch die Post beförderten, mit Zeitungs-
 marken frankierten Zeitungsnummern betrug im Verkehre
 zwischen Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina rund
 103 Millionen, woran Nieder-Österreich allein mit rund
 26 Millionen, Ober-Österreich mit 5 Millionen, Steiermark mit
 8 Millionen, Böhmen mit 26 Millionen, Mähren mit 7 Millionen
 und Galizien mit 15 Millionen beteiligt ist. Der Rest entfällt auf
 die übrigen Kronländer. Nach der letzten Statistik für 1909,
 also im Verlaufe von 10 Jahren, ist die Gesamtzahl der im internen